

Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und die Umgegend.

Mit Königlich Württembergischer allergnädigster Genehmigung.

Nro. 28.

Mittwoch, den 6. April 1842.

Wenn Dir ein Mann, den Du nicht kennst, begegnet,
Der lächelnd schreiet, und Dich durch Mienen segnet;
Scharf nach Dir schielt, sich ehrerbietig krümmt,
O bete brünnst und tiefe Seufzer stümmt —
Und ein Husar, wovon der Anblick schreckt,
Dem das Gesicht blut, Staub und Pulver deckt,
Zunächst erscheint, wär er nach' Ziehens Art,
Froh, wie sein Pferd, und rauher als sein Bart:
So rath' ich Dir, was mir Erfahrung riethen,
Vor jenem mehr als diesem Dich zu hüten.

Oberamtliche Verfügungen.

Die Königl. Württemberg. Regierung des Neckar-Kreises
an

das Königl. Oberamt Waiblingen.

Von der J. C. Mäcken'schen Buchhandlung zu Reutlingen ist der disseitigen Regierung das kürzlich in ihrem Verlage erschienene Populär-Handbuch der Landwirthschaft, von J. N. Schlupf, Oberlehrer an dem Institut zu Hohenheim u. vorgelegt worden.

Dasselbe beabsichtigt seiner Tendenz nach Belehrung und Unterweisung des gewöhnlichen Landmanns in den Regeln und Grundsätzen des landwirthschaftlichen Gewerbsbetriebs u. es hat denn auch dieses Werk seines Zweckes u. der Gemeinfaßlichkeit desselben wegen, die für die Erreichung des erstern spricht, aller Orts eine günstige Aufnahme gefunden.

Man nimmt daher keinen Anstand, das K. Oberamt auf diese Schrift aufmerksam zu machen, um solche den GemeindeBehörden und den landwirthschaftlichen Bezirks-Vereinen zur Anschaffung und Verbreitung unter ihren Angehörigen zu empfehlen; wobei man noch anfügt, daß die Mäcken'sche Buchhandlung jedem Oberamt die für seinen Bezirk erforderliche Exemplare zu 2 fl. netto und auf zehn Exemplare 1 Frei-Exemplar bei directer Bestellung zugesichert hat.

Ludwigsburg, den 26. März 1842.

Vorstehender Erlaß haben die OrtsVorsteher ihren Amtsangehörigen bekannt zu machen, unter der Bemerkung, daß der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins dahier etwaige Bestellungen gerne besorgen wird.

Waiblingen den 4. April 1842.

Königl. Oberamt, Wirth.

Die Königl. Württemberg. Regierung des Neckarkreises
an
das K. Dekanat-Amt Waiblingen.

Obgleich sich von selbst verstehen sollte, daß die Gemeinderäthe bei Ertheilung von Bau-Concessionen in den nach der Verfügung des Königl. Ministerium des Innern vom 9. Septbr. 1840. (Reg. Bl. S. 389. — 392.) ihrer Zuständigkeit unterliegenden Fällen diejenigen Vorschriften zu beobachten haben, welche in der Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 1. Novbr. 1820., die Behandlung der Bau-Concessions-Gesuche betreffend, (Reg. Bl. S. 585.) §. 3. hinsichtlich der Kommunikation mit den betreffenden Kameral-Ämtern oder gütsherrlichen Rent-Ämtern wegen Auflegung und Ablösung von Grund-Beschwerden ertheilt sind, so scheinen doch diese Vorschriften nach einer Mittheilung der Königl. Finanz-Kammer des Neckar-Kreises bisher nicht überall beobachtet worden zu seyn.

Zu Sicherung derartiger Gefälle wird daher das Königl. Oberamt Waiblingen unter Hinweisung auf die erwähnte Verfügung vom 1. Novbr. 1820., so wie auf den Erlaß des Königl. Finanz-Ministeriums vom 5. Januar 1823. betreffend das Zehent-Surrogatgeld bei Ueberbauung inkultivirter Plätze (Ergänzungsband zum Reg. Bl. S. 43. 424.) angewiesen, den Gemeinderäthen aufzugeben:

1.) Bei Errichtung neuer, oder Erweiterung bestehender Gebäude auf Allmänden und Feldgütern in denjenigen Fällen, in welcher sie in ihrer Zuständigkeit zu erkennen haben, jedesmal mit den betreffenden Cameralämtern, oder gütsherrlichen Rentämtern, Stiftungspflege u. Rücksprache zu nehmen, und von denselben Nachricht zu verlangen, ob und welche Grund-Beschwerde, Zehent-Surrogatgeld u. auf das neu zu errichtende oder zu erweiternde Gebäude zu legen, auch, da solche nach der Königl. Verordnung vom 13. Sept. 1818 § 21. (Reg. Bl. No. 54.) sogleich abzulösen sind, was dafür an Capital anzulegen sey.

Die festgesetzte Gebühr ist sodann dem Bauenden bekannt zu machen, und die betreffende Erhebungs-Beurteilung von dem gemachten Antrage in Kenntniß zu setzen.

2.) Ueber diejenigen Abgaben, welche den Königl. Cameral-Ämtern zu leisten sind, haben die Orts-Besitzer ein tabellarisches Verzeichniß mit folgenden Rubriken zu führen:

a.) fortlaufende Nummer,	b.) Tag der Concessions-Ertheilung,
c.) Name des Bauenden,	d.) Gegenstand.
e.) Betrag der Abgabe,	e.) Ablösungssumme im 20 fachen Betrag,
g.) Bemerkungen.	

3.) Aus diesem Verzeichniße haben die Orts-Besitzer vierteljährliche Auszüge oder Fehlanzeigen dem Königl. Oberamt Waiblingen vorzulegen, welches dieselbe mit dem Verzeichniße über die von dem Königl. Oberamt angelegten Grundlasten oder Ablösungs-Gebühren der Königl. Finanz-Kammer einzusenden hat.

Ludwigsburg, den 17. März 1842.

Vorstehender Erlaß wird hiedurch den Orts-Besitzern zur genauen Nachachtung bekannt gemacht. Zugleich werden dieselben aufgefordert, die nach diesem Erlaß zu fertigenden Auszüge oder Fehlanzeigen je auf den 20. Februar, 20. Mai, 20. Aug. und 20. Nov. erstmals aber auf den 20. Mai d. J. unfehlbar hieher einzusenden.

Waiblingen, den 4. April 1842. Königl. Oberamt, W i r t h.

Waiblingen. (Bekanntmachung in Betreff der Bildung der Wahl-Männer-Liste zu der nächsten abgeordneten Wahl.)

Da nach einem Oberamtlichen Erlaß v. heutigen einer der in Nr. 91 dieses Bl. bezeichneten Höchstbesteuerten kein Stimm-Recht hat, so wurde ausgemittelt, daß

Alt Gottlieb Klingler ein Wahl-Recht in der I. Classe der Wahl-Männer auszuüben habe.

Die zur Wahl der Wahl-Männer II. Classe berufenen Bürger werden nun aufgefordert, morgenden Donnerstag von früh 6 Uhr an mündlich oder schriftlich 28 wahlfähige Bürger zu bezeichnen, und Achtung zu geben daß sie dabei den oben genannten Klingler und die im Platze Nr. 91 verzeichnete 2 Bürger nicht wieder bezeichnen. Den 6 April 1842.

Die Commission zur Bildung der Wahl-Männer-Liste.

Waiblingen. (An die Besitzer von Gütern welche auf die Staats Straße stoßen.) Nach einem Aufinnen der K. Straßenbau Inspection sollen die Ränne künftig 13 Schuh von dem Straßenrand entfernt gesetzt werden, wodurch sich die in der K. Verordnung vom 23. Nov. 1828. vorgeschriebene Entfernung aber auch eine schöne Linie herstellt.

Dies wird nun zur Nachachtung mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß Bäume, welche seit der oben erwähnten Verordnung vor schriftwidrig gesetzt worden sind, aber noch versetzt werden können, ohne Verzug zu versetzen sind. Den 2. April 1842. Stadtschultheißenamt,

Appelsobm. (Eichen Verkauf)

Am Montag den 18. dieses Monats werden aus dem hiesigen Gemeindefeld, Rudersperg, 1 Stück Eichen Stamm, Rinden und Abholz, im Aufstreich gegen baare Bezahlung verkauft. Der Anfang ist Donnerstags 8 Uhr.

Die Herrn Ortsvorsteher werden ersucht, dieses ihren Gemeinde-Angehörigen bekannt machen zu lassen.

Den 2. April 1842.

Gemeinderath, Vorstand, Stadtschultheißenamt

Korb. (Gesundenes.)

Bei unterzeichneter Stelle liegen folgende gesunde Gegenstände deponirt:

- 1. Bauch — oder Schrankfette
- 1. ledernes Wagensitzpolster.

Die Eigenthümer haben sich als solche binnen 30 Tagen bei unterzeichneter Stelle auszuweisen, widrigenfalls das Gesundene dem Finder zuerkannt würde.

Den 4. April 1842.

Schultheißenamt. A. A. Rathschreiber Genter.

Korb. (Abstreichs-Altord für Schreiner.) Zur Pfarrei dahier ist ein Registratur-Kasten, der nach dem Dezimalmaß 6' 2 1/2" hoch, 4' 1" breit und 1' 6" tief werden soll, anzuschaffen.

Der Ueberschlag beläuft sich auf 14 fl. 24 fr.

Zur Abstreichs-Verhandlung ist Montag, den 18. d. M. Morgens 8 Uhr bestimmt, wozu die H. H. Schreinermeister auf das Rathhaus dahier eingeladen sind von dem Den 4. April 1842.

Gemeinderath. Vdt. Rathschreiber Genter.

Korb. (Brückenbau-Abstreichs-Altord.) Der Bau einer Brücke unter der sogenannten Höhrensch Kelter, welche 24' breit und mit einem 6' weiten Gewölbe versehen werden soll, ist beschlossen.

Nach dem vorliegenden geprüften Boranschlag käme zu stehen

- die Grab-Arbeit auf 2 fl. 30 fr.
- Steinhauer-Arbeit 29 fl. 12 fr.
- Maurer-Arbeit 48 fl. 49 fr.
- Zimmer-Arbeit 12 fl.

zusammen auf 92 fl. 31 fr.

Steine und Fuhrlehne werden von der Comm. besonders bezahlt.

Auswärtige Altord's-Pächhaber wollen sich bei der Abstreichs-Verhandlung

Montag, den 18. d. M. Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus dahier einzufinden. Den 4. April 1842.

Gemeinderath. Vdt. Rathschreiber Genter.

Privat: Bekanntmachungen.**Waiblingen. (Erklärung.)**

Der Unterzeichnete wird für die demnächst bevorstehende Wahl eines Abgeordneten zur Stände-Versammlung, nicht als Bewerber auftreten.

Dies den verehrten Wählern des Oberamts Bezirks Waiblingen zur Nachricht.

Kastenspieler Pfleiderer.

Waiblingen. (Aker zu verkaufen.)

Der Unterzeichnete ist gesonnen ungefähr 1 Morgen Aker, im Schüttelgraben, mit Saamen angeblümt, zu verkaufen.

Hutzel,

Gastgeber zum goldnen Aker.

Waiblingen. Stadtrath Bauder gibt einen Morgen Aker im Haberfeld in Bestand. Die Liebhaber können zu ihm ins Haus kommen.

Waiblingen. Es hat Jemand einen halben Morgen Aker, im kleinen Feld, zu verpachten. Wer? sagt Ausgeber dieses Blatts.

Waiblingen. 2 $\frac{1}{2}$ Bril. Aker im obern kleinen Feld, in der Brach, hat Jemand zu verkaufen, wobei $\frac{1}{3}$ baar und das Uebrige gegen Verzinsung stehen bleiben kann.

Wer? sagt die Redaction.

Waiblingen. Mein Omnibus fährt von nächsten Samstag an Morgens 7 Uhr nach Stuttgart ab.

Carl Doderer.

Waiblingen. (Most feil.) Ich habe ungefähr 8 Eimer guten Most zu verkaufen.

Geisfried Häberle,

zum grünen Baum.

Waiblingen. (Lehrlings-Gesuch.)

Ein junger Mensch welcher Lust hat die Schreiner Profession in Stuttgart zu erlernen erhält nähere Auskunft bei

P. Hölder, Metzgermeister.

Waiblingen. (Bleiche Empfehlung.)

Ich nehme wieder auf die berühmte Eßlinger Schnell- und Wiesenbleiche Tuch, Garn und Faden zur Besorgung an.

Friedr. Kitzler, Secklermeister.

Waiblingen. Bei Unterzeichnetem kann man Desmehl haben.

J. Andreas Eberle.

Leßgnach. (Zu verkaufen.)

Eine schwarzbedigte Kassel, die in 4 Wochen kälbert, verkauft um — 110 fl.

Wittwe Kaiserin.

Waiblingen. Der Unterzeichnete hat sein Haus um 1000 fl. verkauft, wobei $\frac{1}{3}$ baar das Uebrige in 3 verzinlichen Jahreszinsen bezahlt wird, und kommt Montag den 18. April auf dem Rathhaus in Aufsteich.

Alt G. Friedr. Stolpp.

Birkmannsweiler.

(Keller-Anteil und Faß-Verkauf.) Die Erben des kürzlich gestorbenen Andreas Deusel, Zieglers von Sulzbach, wollen am Mittwoch, den 13. April d. J.

Nachmittags 2 Uhr

in Birkmannsweiler gegen baare Zahlung verkaufen:

$\frac{1}{3}$ an einem gewölbten Keller,

5 in Eisen gebundene Fässer: 1 zu 10 Eyr.

3 je zu 6 Eyrer und 1 zu 3 Eyrer,

wozu sie die Kaufsliebhaber einladen.

Am 4. April 1842.

Heiningen. Oberamts Nachtrag.**(Haus und Güter-Verkauf.)**

Gebäude.

Ein zweistödiges zu zwei Wohnungen eingerichtetes Haus worin im untern Stock eine Webstube eingerichtet ist, Stallung zu 6 Stück Vieh, Schweinställe; ein großer ganz nahe am Haus gelegener neuer bauer Keller auf dem sich eine Holzbutte befindet, ein Waschhaus, ein Pumpbrunnen, eine zweibarnigte Scheuer samt Wagenhütte und eine große Hofraithe.

Güter.

Ein ganz nahe beim Haus liegender Grasbaum und Rüdengarten, im Meß 1 Morgen $\frac{1}{2}$ Viertel, circa 4 bis 10 Morgen Aker und Wiesen. Die Gebäulichkeiten so wie die Güterstücke sind in sehr gutem Zustand. Liebhaber werden eingeladen von den Realitäten Einsicht zu nehmen und kann täglich mit dem Eigenthümer unter billigen Bedingungen ein Kauf abgeschlossen werden.

Jacob Braun.